

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover
Postfach 147
30001 Hannover

Hannover, der 30.09.2010

Georg Wilhelm
Tel. 05 11-5 90 40 03
georg.wilhelm@gmx.de

**Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Calenberger Börde II“
(LSG-H 24)**

**Ihr Schreiben vom 12.07.2010, Ihr Zeichen 36.04 1205/H 24 II,
unser Zeichen 2010/07/23/01-LSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Fristverlängerung zum o.g. Beteiligungsverfahren bedanken wir uns. Die nachfolgende Stellungnahme erhalten Sie auch gleichlautend vom Naturschutzbund Deutschland.

Wir nehmen zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Abgrenzung des Gebietes, Löschungsbereiche

Wir begrüßen es, dass das heutige Landschaftsschutzgebiet (LSG) in verschiedenen Bereichen erweitert werden und dass die Verordnung neu gefasst werden soll. Zu großen Teilen nicht nachvollziehbar sind aber die gleichzeitig geplanten Löschungen von heute noch geschützten Flächen. Sie werden in den uns bekannten begleitenden Unterlagen zum Verfahren (Anschreiben zur Verbändebeteiligung und Informationsdrucksache Nr. II 207/2010 bzw. 1021/2010 (II) IDs) auch nicht begründet.

1.1. Gebiet zwischen Benthler Berg und Gehrdeener Berg

Der größte Löschungsbereich ist das für die Bördelandschaft relativ strukturreiche Gebiet zwischen Benthler Berg und Gehrdeener Berg bzw. zwischen den Orten Gehrden, Ditterke, Northen und Everloh. Die Herausnahme dieses Bereiches steht im Widerspruch u.a. zu den Schutzzwecken der Verordnung:

- Nach dem Verordnungsentwurf (S. 3) weisen auch die z.T. stärker ausgeräumten Ackerflächen der Börde eine hohe Erlebnisqualität für die Naherholung auf, weil die freie Sicht auf die Höhenzüge u.a. des Gehrdeener Bergs und des Benthler Bergs als schönes und einzigartiges Landschaftserlebnis wahrgenommen wird. Über (Rad-)Wanderwege seien die Waldgebiete miteinander verbunden. Die Waldgebiete Gehrdeener Berg und Benthler Berg haben nach dem Verordnungsentwurf, ausdrücklich auch mit ihrer Nahumgebung, eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Mit der Schutzverordnung sollen die freien Sichtbeziehungen in die Bördelandschaft erhalten werden (S. 4 f.); das Tal zwischen den beiden Bergen ist für Sichtbeziehungen besonders wichtig. - Vor dem Hintergrund dieser Aussagen des Verordnungsentwurfs ist der Bereich zwischen Gehrdeener Berg und Benthler Berg besonders schutzwürdig und sollte nicht aus dem LSG gelöscht werden.
- Ein besonderer Schutzzweck der geplanten Verordnung ist der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland auf staufeuchten und -nassen Pseudogleyböden sowie in den Niederungen der Fließgewässer (S. 3). Im Löschungsbereich befindet sich die Niederung des Fließgewässers Haferriede und seiner Zuflüsse mit überwiegend hohen Grundwasserständen auf ehemaligen Grünlandstandorten. Von einer nach Löschung drohenden Nutzungsintensivierung ginge hier ein hohes Gefährdungspotential für Böden, Biodiversität und Klima aus, so dass die Herausnahme aus dem LSG nicht angemessen ist.
- Ein weiterer besonderer Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung u.a. des Fließgewässers Haferriede mit seinen Ufern und Auen, einer naturnahen Dynamik und Gestalt, einer guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche (S. 3 f.). Es läuft daher dem Schutzzweck zuwider, den Schutz wesentlicher Teile der Haferriede und ihrer Auen aufzuheben.
- Die besonderen Schutzzwecke sehen zudem vor, einen Biotopverbund längs der Haferriede zu entwickeln (S. 4), wie dies auch aus § 21 Abs. 5 BNatSchG abzuleiten ist. Die Löschung des Bereichs Haferriede-Niederung lässt mittel- bis langfristig eine Verschlechterung der wichtigen biotopverbindenden Funktion erwarten und läuft damit den Zielen der Regionalplanung und der Pflicht zum Aufbau eines Biotopverbundes zuwider.
- Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hannover (LRP) von 1989 stellt die Haferriede-Niederung ebenfalls als für den Naturschutz wichtigen Bereich dar. Im Raum zwischen Gehrdeener Berg und Benthler Berg sollen nach dem LRP Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stattfinden.
- In dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover (RROP 2005) ist das Löschungsbereich als Gebiet für Freiraumfunktionen dargestellt. Es ist außerdem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Der

Bereich zwischen den beiden Bergzügen stellt ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dar. Ein Korridor zwischen Benthler Berg und Gehrdener Berg ist Vorsorgegebiet für Erholung. Das wesentliche ordnungsrechtliche Instrument zur Umsetzung dieser Ziele der Raumordnung ist das LSG. Die Sinnhaftigkeit der Gebietslöschung ist insofern auch aus raumordnerischer Sicht nicht zu erkennen.

Da also belegt werden kann, dass eine Löschung des Teilgebietes südlich Northen sowie zwischen Benthler Berg und Gehrdener Berg den öffentlichen Interessen zuwiderläuft, ist es vielmehr angemessen, dass das geplante LSG statt der geplanten Löschungen, entsprechend den Zielen der Raumordnung, nach Osten mindestens bis zur Bahnstrecke Ronnenberg-Weetzen um die Bereiche erweitert wird, die im RROP 2005 als Gebiet für Freiraumfunktionen und teilweise als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur dargestellt sind.

1.2. Weitere Gebiete

Neben dem großen Löschungsbereich im Zentrum des Gebietes sollen nach dem Verordnungsentwurf weitere Flächen aus dem LSG entfernt werden, was in einigen Fällen ebenfalls nicht schlüssig erscheint. Außerdem möchten wir in wenigen Einzelfällen Erweiterungen vorschlagen, die sich sachlich aufdrängen.

- Der Verordnungsentwurf sieht vor, die Forstwarei Kirchwehren und Flächen nördlich davon aus dem LSG herauszunehmen. Damit würde eine Fläche, die unmittelbar an das FFH-Gebiet „Großes Holz“ angrenzt, aus dem Schutz genommen, was mit einem zentralen Ziel der Schutzverordnung, das FFH-Gebiet nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu schützen, nicht vereinbar ist. Der Schutz hochwertiger Kernflächen setzt immer auch die Sicherung ausreichender Pufferzonen voraus. Beim Löschungsbereich handelt es sich außerdem um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft nach dem RROP 2005. Forsthäuser wurden aus sachlichen Gründen an Waldränder gebaut, wo andere Bebauungen nicht geduldet worden wären. Solche Immobilien werden zunehmend von den Landesforsten verkauft. Aus der früheren Ausnahme darf aber nicht abgeleitet werden, dass die Forsthäuser jetzt möglicherweise der Kern für weiteren Siedlungsbau oder andere intensive Nutzungen werden. Es gibt daher keinen Grund, das Forsthaus und sein Umfeld aus dem LSG zu löschen.
- Westlich vom Benthler Berg sollen Teile der von der Stadt Hannover im LSG Benthler-Berg-Vorland/Fössetal unter Schutz gestellten Flächen vom Schutzgebiet ausgespart werden. Es handelt sich aber um einen für den Naturschutz besonders wertvollen Bereich. Der Landschaftsraum um den Badebornteich weist eines der artenreichsten Amphibienvorkommen der Region auf. Das Fließgewässer Bade, das jetzt am Rand des LSG liegen würde, wurde vor kurzer Zeit renaturiert. Der ganze Bereich ist laut RROP 2005 Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet für Erholung und Vorranggebiet für Freiraumfunktionen. Grund für die Aussparung dieser schutzwürdigen Bereiche ist möglicherweise, dass gegen das LSG Benthler-Berg-Vorland/Fössetal von einem Grundbesitzer aus diesem Raum erfolgreich geklagt wurde. Durch die verschiedenen Änderungen des BNatSchG in den letzten zehn Jahren

wurde das Schutzinstrument LSG aber gestärkt, unter anderem durch die Möglichkeit, neben Schutz- und Wiederherstellungszielen auch Entwicklungsziele zu formulieren. Die jüngste Rechtsprechung, etwa das OVG-Urteil zum LSG Norddeister, betont im Gegensatz zum Bentherr-Berg-Vorland-Urteil den Ermessensspielraum der Naturschutzbehörde bei der Auswahl der zu schützenden Flächen, so dass eine begründete Einbeziehung dieses Bereiches in das LSG sicherlich auch vor Gericht Bestand hätte. Das LSG sollte deshalb hier gegenüber der Vorgängerverordnung nicht reduziert werden.

Im Übrigen ist die Kartendarstellung für diesen Bereich insofern widersprüchlich, als eine wertvolle Grünlandfläche (südlich vom Badebornteich) mit Punktrastern markiert ist, was bedeutet, dass es sich um eine der Flächen im LSG mit dauerhaftem Umbruchsverbot handelt. Gleichzeitig ist die Grenzlinie aber so gezogen, dass die Fläche außerhalb des LSG liegt.

- In der kleinen Siedlung nördlich von Benthe soll die „Aussparung“ aus dem LSG vergrößert werden. Der Nordteil des geplanten Löschungsbereichs ist aber gerade eine wertvolle Obstwiese. Sie sollte im Schutzgebiet bleiben. Außerdem befinden sich im Osten eine Weide und ein Wäldchen, die in das LSG einbezogen werden sollten.
- Die Freiflächen westlich und östlich von Benthe/Sieben Trappen sollten in das LSG einbezogen werden. Nach dem RROP 2005 handelt es sich um ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen. Außerdem sind vor allem im Westen schöne Gehölzstrukturen und Ortsrandeingrünungen vorhanden.
- Ein Bereich östlich der B 65 bei Empelde mit kleinem Wäldchen (zwischen Empelde, B 65 und Kaliberg) ist im Landschaftsplan der Stadt Ronnenberg als LSG-Fläche vorgesehen. Der RROP 2005 stellt hier eine Fläche zur Vergrößerung des Waldanteils dar. Das Gebiet sollte deshalb in das LSG einbezogen werden.
- Die Löschungen im Umfeld des Berggasthauses Niedersachsen bzw. der Tripschen Parkanlage betreffen auch lichtungartiges Grünland im Bereich der historischen Mühle und eine als Wildgehege genutzte Obstwiese, welche u.a. eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse besitzt. Der Bereich befindet sich zudem beim besonders schutzwürdigen Kernbereich des Waldgebietes auf dem Gehrden Berg und besitzt eine überragende Bedeutung für die Naherholung. Zudem ist der Bereich nach dem RROP 2005 Vorsorgegebiet für Erholung und teilweise Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Somit widerspricht die Löschung den überwiegenden öffentlichen Interessen am fortbestehenden Schutz des Gebietes.
- Am südlichen Ortsrand von Gehrden soll eine Fläche aus dem LSG gelöscht werden. Nachvollziehbar ist die Löschung des westlichen Teils der Fläche mit einer Reithalle, nicht aber des Gebietes zwischen Reithalle, Ortsrand und K 230. Zwar werden hier Bebauungen diskutiert, die vor Ort hochumstritten sind, aber eine solche Diskussion kann noch kein Grund für eine LSG-Löschung sein.
- Für den Bereich nördlich von Redderse fordert der Ortsrat die Hinzunahme eines rund 500 m breiten Streifens westlich der L 390 und begründet dies mit

dem Vorkommen von Greifvögeln, Rebhühnern und Lerchen sowie mit Hinweisen auf Feldhamstervorkommen in der Nähe des Levester Baches. Eine Abgrenzung des LSG unter Einbeziehung der Aue des Levester Baches westlich der L 390 wäre fachlich gegenüber der bislang vorgesehenen landschafts-ökologisch nicht zu begründenden Grenzziehung entlang der Straße sachlich angemessen, um den Naturraum vom Kamm des Gehrden Berges bis zur Auenniederung in Gänze zu schützen.

- Westlich von Lemmie, zwischen K 229 und Bahnlinie, ist die Herausnahme des Bereiches aus dem LSG vorgesehen. Südlich angrenzend, westlich von Sorsum, soll ebenfalls eine Fläche, zwischen Bahn und Wennigser Mühlbach, gelöscht und nur teilweise an das LSG-H 23 abgegeben werden. Zum Zwecke des Biotopverbundes erscheint es dringend geboten, ein breitere gemeinsame Grenze zum LSG Norddeister im Bereich des Wennigser Mühlbaches, des strukturreichen Wäldchens am Umspannwerk und des derzeit noch von Betonsohlschalen gefassten Quellaufes zwischen der S-Bahnlinie und der Einmündung in Höhe der L 391 dauerhaft als ökologisch leistungsfähigen Korridor zu schützen. Das direkte Umfeld des landesweit wertvollen und nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Wennigser Mühlbaches ist sachgerechterweise auch nördlich der L 391 weiter zu schützen.
- Die hofnahe Bullenweide am Ostrand von Degersen (Nähe „An den Pappeln“) erfüllt voll umfänglich die Voraussetzungen zur Einbeziehung in das LSG. Es handelt sich um einen der allerletzten alten Grünlandstandorte mit reichem Bodenrelief und ohne sichtbaren Hinweis, jemals unter den Pflug genommen worden zu sein. Die Lage am weithin sichtbaren Ortsrand vor der architektonisch schönen und das Landschaftsbild prägenden Hofstelle mit alten Einzelgehölzen sowie unmittelbar an dem Hauptverbindungs- und überregionalen Wanderweg (offiziell ausgezeichnete „Kansteinweg Hannover-Alfeld“) zum Gehrden Berg lässt eine Einbeziehung in das LSG geboten erscheinen.

2. FFH-Gebiet „Großes Holz“

2.1. Schutzgebietskategorie

Das „Große Holz“ (Kirchwehrener Wald) ist als FFH-Gebiet (Richtlinie 92/43/EWG, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und damit als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 besonders zu schützen. Dieser Schutz soll mit der vorliegenden LSG-Verordnung umgesetzt werden.

§ 32 Abs. 2 BNatSchG verlangt, FFH-Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen, und schreibt nicht vor, welche Schutzkategorie nach § 20 Absatz 2 BNatSchG gewählt werden muss. Insofern ist prinzipiell auch die Schutzkategorie LSG zulässig. Voraussetzung ist dabei nach § 32 Abs. 3 BNatSchG aber, dass der europarechtlich erforderliche Schutz vollständig gewährleistet ist, d.h., dass durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass es zu keiner Verschlechterung der Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie und der Habitate der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, kommt. Im Regelfall ist ein LSG dafür nur schlecht geeignet. Die Regelungen für LSG (§ 26 BNatSchG) sind primär nicht auf Gebiete zugeschnitten, in denen Naturschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben soll.

In den jeweils fortgeschriebenen Regionalen Raumordnungsprogrammen sind die wertvollen Lössbördenwälder stets als „Vorrangflächen für Natur und Landschaft“ belegt gewesen und erfüllen demnach unter dem Aspekt der Raumordnung, ebenso wie nach der „Landesweiten Biotopkartierung“ unter dem naturschutzfachlichen Aspekt, bereits seit vielen Jahren die Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Nachteilig ist vor allem, dass in LSG, im Gegensatz zu Naturschutzgebieten (NSG), kein gesetzlich vorgegebenes absolutes Verschlechterungsverbot besteht. Um das europarechtliche Verschlechterungsverbot aus § 33 Abs. 1 BNatSchG umzusetzen, müssen in einer LSG-Verordnung sehr detaillierte Verbots- und Gebotsregelungen in Hinblick auf alle Schutzziele und sämtliche denkbaren Beeinträchtigungen und Gefährdungen erlassen werden, was im vorliegenden Entwurf nicht geschieht.

Wir halten es deshalb grundsätzlich für angemessen, das FFH-Gebiet und andere wertvolle Lössbördenwälder mittels einer NSG-Ausweisung zu sichern. Sollten die notwendigen über den bisherigen Verordnungsentwurf hinausgehenden Schutzregelungen (s.u.) im Rahmen der Schutzgebietskategorie LSG nicht zu verwirklichen sein, ist eine Sicherung über den Erlass einer entsprechenden NSG-Verordnung zwingend erforderlich.

2.2. Schutzzweck

2.2.1. Wertbestimmende Lebensraumtypen

Laut § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs gelten als wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten für das FFH-Gebiet nur die Lebensraumtypen 9130 und 9160 (Waldmeister-Buchenwald und Stieleichenwald/Eichen-Hainbuchenwald). Zwar wurde das Gebiet laut Erstmeldung¹ vorrangig zur Verbesserung der Repräsentanz dieser beiden Lebensraumtypen im Naturraum „Niedersächsische Börden“ ausgewählt. Wertbestimmend sind nach Angaben des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aber alle fünf hier vorkommenden FFH-Lebensraumtypen der Wälder sowie die Bechsteinfledermaus.² Als „wertbestimmend“ sind generell Lebensraumtypen bzw. Arten definiert, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (Stand 2008) mit A, B oder C bewertet ist.

Der irreführende § 3 Abs. 3 der Verordnungsentwurfs sollte deshalb gestrichen oder korrigiert werden.

2.2.2. Charakteristische Arten

Bei den Schutzziele für die Lebensraumtypen unter § 3 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs wird der „Erhalt einer biotop- und naturraumtypischen Artenzusammensetzung mit günstigen Lebensraumbedingungen auch für seltene und gefährdete Arten“ aufgeführt. Es wäre aber erforderlich, diese charakteristischen Arten bei den Schutzzie-

¹ Vgl. „Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete“ (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8039&article_id=46104&psmand=26)

² Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten der FFH-Gebiete Niedersachsens (Aktualisierte Fassung, Stand 01. Dezember 2009) (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25877>)

len auch zu benennen.³ In den Schutzverordnungen müssen die Erhaltungsziele im Einzelnen definiert bzw. gegenüber der Gebietsmeldung konkretisiert werden. Das Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes beinhaltet nach Art. 1 lit. e der FFH-Richtlinie u.a. wesentlich, dass der Erhaltungszustand der für den konkreten geschützten Lebensraum charakteristischen Arten günstig ist. Ohne diese Arten und ihren Erhaltungszustand zu ermitteln und zu benennen, ist die europarechtlich geforderte Überwachung des Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete (Art. 11 FFH-RL) nicht möglich. Auch eine sachgerechte Entscheidung über die Verträglichkeit oder Unzulässigkeit von Projekten, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen könnten (§ 34 BNatSchG), setzt die Benennung der charakteristischen Arten voraus. Dies ergibt selbstverständlich nur einen Sinn, wenn im FFH-Gebiet für den Lebensraumtyp aussagekräftige Artengruppen mit in der Regel hoher Anzahl von Zeigerarten bzw. gefährdeten Arten (hier u.a. Farn- und Blütenpflanzen, Vögel, holzbewohnende Käfer und Nachtfalter) tatsächlich systematisch erfasst wurden. Wenn dies noch nicht der Fall ist, sollte die Erfassung nachgeholt und die Verordnung in einem ergänzenden Verfahren vervollständigt werden.

2.2.3. Entwicklung der Lebensraumtypen und Habitate

Die unter § 3 Abs. 4 der Verordnung aufgeführten Schutzziele beginnen fast ausschließlich mit der Formulierung „Erhalt eines...“, „Erhalt von ...“ etc. Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie beinhalten aber generell auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Art. 1 lit. a FFH-RL). Eine Wiederherstellung bzw. Entwicklung ist auch im vorliegenden Fall bei allen aufgeführten Schutzziele (mit Ausnahme der Erhaltung von natürlichem Relief und Bodenaufbau, was, einmal zerstört, nicht wiederhergestellt werden kann) sinnvoll und notwendig. Dies gilt sowohl für die 1987 kartierten Kernbereiche, die durchaus Defizite aufweisen, als auch insbesondere für die weiteren in das FFH-Gebiet einbezogenen, stärker beeinträchtigten Flächen. Wie aus § 3 Abs. 2 der Verordnung hervorgeht, ist ein solcher Entwicklungsaspekt offenbar auch gewollt.

Zur Klarstellung sollten die einzelnen Schutzziele unter § 3 Abs. 4 deshalb mit der auch sonst üblichen Formulierung „Erhaltung und Entwicklung ...“ beginnen. In Hinblick auf Relief und Boden sollte bei den Eichen- und Buchenwald-Lebensraumtypen das Schutzziel „Erhaltung des natürlichen Reliefs und der intakten Bodenstruktur“ lauten.

2.2.4. Weitere Schutzziele für die FFH-Lebensraumtypen

Bei den Schutzziele für die vier FFH-Lebensraumtypen fehlen wichtige Merkmale eines günstigen Erhaltungszustandes, die auch in den „Vollzugshinweisen“ des NLWKN aufgeführt sind.⁴

³ Vgl. Drachenfels, O. v. (2007): Zur Umsetzung der Natura-2000-Richtlinien in den niedersächsischen Wäldern. Schutz, Management, Monitoring – aktuelle Entwicklungen. Fachtagung Bewahrung des europäischen Naturerbes – Wälder in der Region Braunschweig, 2007, S. 47. (http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user_upload/bl/news/Zur_Umsetzung_der_Natura-2000-Richtlinien.pdf)

⁴ NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. T. 1-3. 2009-2010. (www.nlwkn.niedersachsen.de bzw. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26)

- Für den Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ ist als Schutzziel aufzunehmen: „Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit periodischen Überflutungen. Erhalt und Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen an der Kirchwehrener Landwehr und ihren Zuflüssen, insbesondere auch durch Zulassen bzw. Ermöglichen einer natürlichen Auendynamik.“ Die Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern sind auf einen naturnahen Wasserhaushalt und auf naturnahe Gewässerstrukturen angewiesen, wurden aber vielfach durch Begradigung und Eintiefung „ihres“ Fließgewässers und Veränderungen des Wasserhaushalts, auch im Oberlauf, erheblich beeinträchtigt. Bei Unterbindung der natürlichen Gewässerdynamik können lebensraumtypische Strukturen wie Uferabbrüche, Altarme, Tümpel oder Flutmulden nicht mehr entstehen. Die Notwendigkeit, hier ein naturnahes Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln, ergibt sich auch aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), deren Bestimmungen gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c auch die Natura-2000-Gebiete umfassen, für die zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Arten und Lebensräumen ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wird und für die eine Verbesserung des Wasserhaushaltes ein wesentlicher Faktor ist.
- Beim Eichen- bzw. Eichen-Hainbuchenwald sollte die Erhaltung oder Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushalts mit frischen oder feuchten und, soweit hier natürlich, auch nassen Standortverhältnissen in die Schutzziele aufgenommen werden. Die Entwässerung der feuchten und nassen Eichenwaldgesellschaften führt zu vielfältigen Beeinträchtigungen, unter anderem dem Überhandnehmen von nährstoffzeigenden Pflanzen und anderen Störungszeigern und der langfristig die Waldgesellschaft in der Existenz bedrohenden Konkurrenzschwäche von Eichen gegenüber weniger staunässeertragenden Baumarten.
- Bei den Beschreibungen des anzustrebenden Zustandes der Lebensraumtypen sollte noch aufgenommen werden, dass die Verjüngung der lebensraumtypischen Gehölzarten ohne Gatter möglich sein soll. Dies ist allgemein das wesentliche Kriterium waldverträglicher Wilddichten.
- Bei den Buchen- und Eichenwald-Lebensraumtypen wird im Verordnungsentwurf der Erhalt von „Verdichtungen“ gefordert. Bodenverdichtungen, vor allem durch schwere Fahrzeuge, sind eine leider häufige erhebliche Beeinträchtigung naturnaher Waldlebensräume und können kein Erhaltungsziel sein. (Möglicherweise liegt hier ein Versehen vor und es sind kleinflächige Lichtungen gemeint, die in den „Vollzugshinweisen“ als „Verlichtungen“ bezeichnet werden, aber dort in den Erhaltungszielen auch nur für die Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern genannt werden). „Verdichtungen“ als Teil der Erhaltungsziele sollten gestrichen werden.

Überwiegend sind die Formulierungen der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nicht ausreichend, um den Erfordernissen für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung Genüge zu tun, da sie eher eine, z.T. auch detaillierte, Beschreibung des Ist-Zustandes als der anzustrebenden Ziele darstellen. Die Formulierungen der Erhaltungsziele in den Vollzugshinweisen des NLWKN oder auch jene im Verordnungsentwurf für das nahe LSG Almhorster Wald entsprechen den Anforderungen deutlich besser. Wir

empfehlen auf diesen Grundlagen eine Neuformulierung. Die Klarheit bei den Erhaltungszielen in einer Schutzverordnung für FFH-Gebiete kann im Konfliktfall rechtlich eine Schlüsselbedeutung haben.

2.3. Schutzregime

2.3.1. Beeinträchtigung und Gefährdung von Waldlebensräumen

Waldlebensräume sind vielfältigen Gefährdungen unter anderem durch Immissionen, Klimaveränderungen, Flächenverluste, Zerschneidung, überhöhte Schalenwildbestände und Störungen durch Freizeitaktivitäten ausgesetzt. Ganz wesentliche Beeinträchtigungen von Wäldern sind aber durch forstliche Nutzungen bedingt. Hierzu gehört insbesondere die Endnutzung von Bäumen ohne ausreichende Erhaltung von Altbeständen mit ihrem wertbestimmenden, mosaikartigen, kleinräumigen Gefüge und vielfältigen Totholzsortimenten, die forstliche Förderung standortfremder Baumarten und die Bodenverdichtung durch Befahren.

Das Beispiel der Erhaltung von Alt- und Totholz zeigt, dass schon die gewohnte forstliche Holznutzung die Natürlichkeit unserer Wälder massiv beeinträchtigt. Gemessen an seiner natürlichen Lebenserwartung trifft die Holzernte den Baum „im besten Junglingsalter“. ⁵ Eine Eiche, die im Alter von 160 Jahren gefällt wird, hat erst etwa ein Zehntel ihrer potentiellen Lebensspanne erreicht. ⁶ 2007 betrug der Anteil von über 160 Jahre alten Eichen und Buchen in den Niedersächsischen Landesforsten nur 3,4 Prozent. ⁷

Naturnahe Buchen- und Eichenaltbestände weisen von allen Lebensräumen in Mitteleuropa die größte Artenvielfalt (einzelne Naturwaldreservate mit Nachweis von über 4500 Arten), also die höchste Biodiversität auf. Ohne eine ausreichende, flächenbezogen kontinuierliche Sicherung der Alters- und Zerfallsphasen des Waldes ist der Erhalt der für Mitteleuropa typischen biologische Vielfalt nicht möglich, da die Mehrzahl der Waldarten, vor allem auch bedrohter Arten, auf strukturreiche Altbäume und Totholz zwingend angewiesen ist. Die evolutionär bedingte sehr geringe Migrationsfähigkeit dieser Arten erfordert eine außerordentlich hohe Habitatkontinuität, wie sie in den europäischen Urwäldern der Normalfall war, was im Falle einer forstlichen Nutzung zwingend berücksichtigt werden muss.

Im Zusammenhang mit dem Baumalter steht selbstverständlich das Angebot an Totholz im Wald. Pilze, Flechten, Moose, Schnecken, Käfer, Vögel und Säuger stellen rund 11.000 Arten in den Wäldern Deutschlands. Von diesen Arten sind zwischen 20 und 50 % auf das Vorhandensein von Totholz angewiesen. Das bedeutet, dass Totholz ein entscheidender Faktor für die Sicherung der Biodiversität im Wald ist. Als anzustrebende Totholzmenge in Laubwäldern sind nach heutiger Kenntnis

⁵ Leibundgut, H. (1978): Über die Dynamik europäischer Urwälder. Allg. ForstZ., München 33, 686-688, 690.

⁶ Scherzinger, W. (1996): Naturschutz im Wald. Stuttgart. S. 124.

⁷ Wollborn, P. (2007): Das LÖWE-Programm in den Niedersächsischen Landesforsten und seine Bedeutung für den Erhalt wichtiger FFH-Lebensraumtypen. Fachtagung Bewahrung des europäischen Naturerbes – Wälder in der Region Braunschweig. S. 18-25. (http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user_upload/bl/news/Das_L_öwe-Programm.pdf) S. 20.

flächendeckend minimal 40 bis 60 m³/ha anzusetzen. Unterhalb dieser Schwelle ist ein kritischer Rückgang der Artenvielfalt nachgewiesen. Dieser Wert ist also flächendeckend als Richtwert für Wirtschaftswälder zu verstehen. Spezialisierte holzbewohnende (xylobionte) Arten, die aufgrund ihrer durchweg kritischen Gefährdung überproportional dem europäischen Schutz unterliegen und die wesentliche Bestandteile der zu schützenden Waldgesellschaften sind, benötigen zur langfristigen Populationsicherung minimal 100 m³/ha Totholz in vielfältigen Sortimenten, so dass dieser Wert zumindest in geeigneten Teilbereichen des öffentlichen Waldes zu entwickeln ist.⁸ Die Totholz mengen in den Niedersächsischen Landesforsten liegen aber durchschnittlich bei 12 m³/ha und damit weit unter den anzustrebenden Werten. Die Lage in den Privatwäldern ist noch deutlich negativer.

Diese Ausgangssituation hat sich in den letzten Jahren noch erheblich verschlechtert. In einer gemeinsamen Stellungnahme der Landesverbände von NABU und BUND an das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium heißt es: „Der in allen Waldbesitzarten durch die hohen Holzpreise ausgelöste und im Landeswald durch die übermäßig forcierten Wirtschaftlichkeitszwänge bis in jedes Forstamt ganz besonders ausgeprägte Altholzabtrieb der letzten Jahre, insbesondere in den Eichen- und Buchenaltbeständen, hat ein nicht mehr zu verantwortendes Ausmaß erreicht. [...] Selbst in Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems ‚Natura 2000‘ ist teilweise die für die Erhaltungsziele unabdingbare Habitatkontinuität in den Altholzbeständen nicht mehr gewährleistet und das Verschlechterungsverbot missachtet worden.“⁹ Beispiele für diese negativen Entwicklungen zeigt auch das „Schwarzbuch Wald“ des BUND.¹⁰ In der Folge von Forstreformen mit Personalabbau und dem Druck, erhöhte Einnahmen zu erwirtschaften, wird das langjährige Engagement vieler Förster, Altholzbestände aufzubauen und Naturschutz im Wald zu betreiben, in kurzer Zeit zunichte gemacht. Die Landeswälder in der Calenberger Börde machen hier keine Ausnahme. So führten Altholzeinschläge 2007/2008 im FFH-Gebiet Almhörster Wald zu Protesten von Bürgern, der Stadt Seelze und dem NABU und zu einer Anfrage des SPD-Abgeordneten Heinrich Aller im Niedersächsischen Landtag. Für die vorliegende Schutzverordnung bedeutet dies, dass, auch wenn das FFH-Gebiet Großes Holz zu 97,5 % Landeswald ist, an ausreichenden Auflagen für die forstliche Nutzung kein Weg vorbeiführt, wenn die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Der Verordnungsentwurf entspricht diesen Anforderungen noch nicht.

⁸ Schaber-Schoor, G. (2009): Ein Alt- und Totholzkonzept für den Wirtschaftswald. Ökologische Grundlagen. http://www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/materialien/vortrag1_oekologie.pdf

⁹ Gemeinsame Stellungnahme der niedersächsischen Landesverbände von NABU und BUND (Wald, Forst- und Holzwirtschaft im Wandel - Niedersachsen spricht mit einer Stimme) vom 20.03.2009.

¹⁰ Straußberger, R. u. N. Uhde (2009): BUND-Schwarzbuch Wald. Deutschlands Forstwirtschaft auf dem Holzweg. (http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20090721_naturschutz_schwarzbuch_wald.pdf)

2.3.2. Geplante Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen

2.3.2.1. Allgemeines Beeinträchtigungsverbot

Zur Umsetzung der Vorgaben des Europarechts gehört es, dass bereits allein durch die Lektüre des Verordnungstextes klar sein muss, was in dem Gebiet erlaubt und was verboten ist.¹¹ Deshalb sollte den konkreten Verboten für das FFH-Gebiet zunächst die Bestimmung des § 33 Abs. 1 BNatSchG vorangestellt werden, d.h. dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die (konkretisierten) Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten sind. Damit werden auch gegenwärtig noch unvorhergesehene Beeinträchtigungen, die von den Verboten nicht erfasst sind, vom Schutzregime berücksichtigt.

2.3.2.2. Angestrebte Wertstufe

Eine Prämisse der gesamten Verbotsregelungen im Entwurf besteht darin, dass nur die Mindestanforderungen an einen günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) erfüllt werden müssen (s. u.a. § 4 Abs. 2 Nr. 2). Wertstufe B ist die mittlere von drei Wertstufen, die u.a. bei der FFH-Gebietsmeldung verwendet werden. Zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung (Januar 2005) war der Erhaltungszustand der Eichen- bzw. Eichen-Hainbuchenwälder im FFH-Gebiet, also des hier flächenmäßig bedeutendsten FFH-Lebensraumtyps, aber mit der höchsten Wertstufe A angegeben. Aufgabe der Verordnung ist es, das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) umzusetzen. Sie kann deshalb nicht eine Entwertung des Erhaltungszustandes um eine ganze Wertstufe, also eine erhebliche Verschlechterung, als akzeptabel hinnehmen. Für die Eichen- bzw. Eichen-Hainbuchenwälder, die laut Gebietsmeldung zwei Drittel des FFH-Gebietes einnehmen, muss deshalb rechtlich zwingend als Erhaltungszustand die Wertstufe A gewährleistet werden.

Für die übrigen FFH-Lebensraumtypen und die beiden Fledermausarten, die bei der Gebietsmeldung in Wertstufe B eingestuft waren, ist allerdings, zumindest auf Flächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand, ebenfalls eine Entwicklung zu Wertstufe A zu verlangen, da die Wertstufe B lediglich als Mindestanforderung an einen günstigen Erhaltungszustand definiert ist.

Der Verordnungsentwurf ist deshalb dahin gehend zu ändern, dass für die FFH-Lebensraumtypen und -Arten Wertstufe A in jedem Fall zu erhalten oder nach Möglichkeit anzustreben ist.

2.3.2.3. Habitatbäume, Totholz und Altholz

Die Regelung für die Erhaltung von Habitatbäumen und Totholz in § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs ist unzureichend. Hiernach müssen mindestens 2 Totholzbäume und 3 lebende Habitatbäume pro Hektar auf den Waldflächen belassen werden. Nach den „Länderübergreifenden Empfehlungen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald“¹² sind aber für die Wertstufe A mindestens 4 Totholzbäume und 6 lebende Habitatbäume zu erhalten. Diese Empfehlungen wurden sowohl durch

¹¹ Vgl. EuGH, Urteil vom 27. Februar 2003, Rs. C 415/01, Slg. 2003, I 2089, Rn. 26 (Belgien).

¹² http://www.bfn.de/0316_akwald.html

die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) als auch durch die Forstchefkonferenz (FCK) bestätigt und stellen somit eine Grundlage für ein gemeinsames Vorgehen der Naturschutz- und der Forstverwaltungen dar. Sie entsprechen auch den Vollzugshinweisen des NLWKN.

Die im Verordnungsentwurf verlangten Totholzvorräte entsprechen zudem nicht mehr dem Stand der Wissenschaft. Wie schon dargestellt, liegt nach heutigen Erkenntnissen das anzustrebende Totholzvolumen für Laubwälder in der Größenordnung von mindestens 40 bis 60 m³/ha flächendeckend und in Teilbereichen in der Größenordnung von mindestens 100 m³/ha.

Für einen günstigen Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus sind nach den Vollzugshinweisen des NLWKN 40 bis 60 m³ Höhlenbäume sowie Alt- und Totholz pro Hektar erforderlich.

Die Schutzregelung hinsichtlich Habitatbäumen und Totholz ist außerdem nicht zielführend, weil nur die Entnahme von bereits vorhandenen Habitatbäumen und Totholzbäumen geregelt ist. Dieses Verbot geht ins Leere, wenn die festgelegte Mindestzahl an Habitatbäumen und Totholzbäumen nicht oder nicht mehr vorhanden ist. Es ist deshalb eine Schutzregelung nötig, die gewährleistet, dass im ausreichenden Maße noch vitale Bäume als zukünftige Habitatbäume und zukünftiges Totholz von der Nutzung ausgenommen werden. In Eichenwäldern ist zu berücksichtigen, dass die Eichen unter heutigen Bedingungen, vor allem aufgrund von Entwässerungsmaßnahmen, gegenüber Buchen oft nicht konkurrenzkräftig sind und gefördert werden sollten.

Unzureichend ist auch, dass die Schutzverordnung die Entnahme von Totholzbäumen und von Höhlenbäumen (als Habitatbäumen) nur einschränkt und nicht verbietet. Nach dem Erlass „Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten“ von 2007 (LÖWE-Erlass, Pkt. 2.7 f) ist es Standard für alle Landeswälder, also nicht nur für Schutzgebiete, dass stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt werden soll, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen. Die Entnahme von Höhlenbäumen in wichtigen Lebensräumen baumbewohnender Fledermausarten ist, zumindest ohne eingehende Untersuchung der Höhle, ob es sich um eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen handelt, schon nach artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG).

Schließlich sind die Verbote auch nicht hinreichend konkret, weil die Begriffe „Habitatbäume“ und „Totholz“ nicht erläutert sind. Das Bundesamt für Naturschutz definiert zum Beispiel Habitatbäume als „Höhlen- und Horstbäume sowie Bäume ab BHD [Brusthöhendurchmesser] > 40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen“. ¹³ Nach der Definition des LÖWE-Erlasses (Pkt. 2.7 c) können Habitatbäume aber u.a. auch „sonstige lebende Bäume vorrangig der heimischen Arten“ sein. Damit wird der Begriffsinhalt völlig entleert und es würde nach dem Verordnungsentwurf hinsichtlich des Schutzes von Habitatbäumen

¹³ http://www.bfn.de/0316_wald_begriffe.html#c5068

genügen, bei Baumfällungen drei beliebige Bäume oder auch Bäumchen stehen zu lassen, die nicht einmal zwingend zu den heimischen Arten gehören müssen.

Ein weiteres Kriterium nach den Vollzugshinweisen des NLWKN besteht darin, dass die Waldentwicklungsphase der Gruppe 3 (Altholz) zu mindestens 35 % in guter Verteilung vorhanden sein muss.

Das Verbot von § 4 Abs. 2 Nr. 2 sollte deshalb folgende Fassung erhalten: „Entnahme oder Fällung von Totholzbäumen oder Bäumen mit Baumhöhlen, mit Ausnahme der Fällung aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit.“

Ein weiteres Verbot sollte lauten: „In den Waldflächen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befinden, die Entnahme von Bäumen ab der Stufe ‚starkes Baumholz‘ (Brusthöhen-durchmesser/BHD > 50 cm), wenn nicht nachgewiesenermaßen in den gesamten öffentlichen Waldflächen des FFH-Gebietes auch nach der Entnahme durchschnittlich der Wert von 6 lebenden Habitatbäumen, 4 Totholzbäumen und 50 Festmeter Totholz pro Hektar mindestens erreicht wird und der Altholzanteil nicht mindestens 35 % in guter Verteilung beträgt. In Eichenwäldern (Lebensraumtyp 9160) gilt das Entnahmeverbot für Eichen ab der Stufe „starkes Baumholz“ und für andere Baumarten ab der Stufe ‚Altholz‘ (BHD > 80 cm). Das Entnahmeverbot gilt nicht für Nadelbäume oder andere im Gebiet nicht standortheimische Baumarten. Habitatbäume sind Höhlen- und Horstbäume sowie Bäume ab BHD > 40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen oder abgebrochenen Kronen. Totholzbäume sind abgestorbene Bäume oder abgebrochene Starkäste bzw. Kronenteile mit $\varnothing > 30$ cm bei Weichlaubholz, sonst $\varnothing > 50$ cm und Höhe bzw. Länge > 3 m.“

Die über die Erhaltung- von Totholz- und Höhlenbäumen hinausgehenden Nutzungsrestriktionen können sich auf den öffentlichen Waldbesitz beschränken, weil der Privatwald mit einem Flächenanteil von 2,5 % des FFH-Gebietes nur klein ist, diese Waldflächen nicht in den Kernflächen liegen, die für die Gebietsmeldung ausschlaggebend waren und für private Grundflächen nicht die erhöhten Anforderungen nach § 2 Abs. 4 BNatSchG gelten, bei der Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen.

2.3.2.4. Kleinkahlschläge

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs sind in Eichenwäldern im Gebiet auch „Kleinkahlschläge (0,5 bis 1 ha) unter Belassen einiger Überhälter“ zulässig. Kahlschläge bei Eichenbeständen in den Landesforsten, die zwischenzeitlich einhellig als rückständig abgelehnt wurden, haben sich tatsächlich in den letzten Jahren zunehmend wieder durchgesetzt.¹⁴ In dem Merkblatt der Niedersächsischen Landesforsten zur Eichenbewirtschaftung in FFH-Gebieten¹⁵ wird die Auffassung vertreten, dass die Lichtbaumart Eiche auf wirtschaftliche Weise nur über Klein-

¹⁴ http://www.bund-helmstedt.de/pdf/wald_defizitanalyse.pdf

¹⁵ Entscheidungshilfe zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura 2000 Gebieten der Niedersächsischen Landesforsten – Merkblatt Stand 04.12.2006.

kahlschläge >0,5 ha bis 1,0 ha verjüngt werden kann. Belege hierfür wurden nicht vorgelegt.

Noch beim Vorgänger des LÖWE-Erlasses von 1994 hieß es: „Kahlschläge sind so weit wie möglich zu vermeiden und durch Verjüngungsmaßnahmen unter Schirm oder in Femeln zu ersetzen. Als ungefährender Anhalt für die Flächengröße dennoch unvermeidlicher Kahlschläge kann gelten, dass während der forstlichen Vegetationszeit seitlicher Bestandesschatten von angrenzenden Beständen den größeren Teil der Kahlflächen abdecken sollte.“ Dies entspricht einer Fläche von 0,1 bis 0,3 ha (Femel). Auch das Merkblatt Nr. 35 – Entscheidungshilfen für die Begründung von Stiel- und Traubeneichen-Beständen 1997 führt aus: „Bleibt Eichen-Naturverjüngung aus, empfiehlt sich Pflanzung oder Saat. Als Verjüngungsverfahren bietet sich der Femelschlag an. Dabei sind wie bei der natürlichen Verjüngung Löcher von 0,1 – 0,3 ha erforderlich.“ Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 5 Abs. 3) sind Wälder ohne Kahlschläge zu bewirtschaften. In den deutschen Richtlinien des internationalen Zertifizierers für nachhaltige Forstwirtschaft FSC heißt es hierzu unter Punkt 6.1: „Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen“. In den Definitionen werden als Obergrenze Flächen von maximal 0,3 ha Größe genannt. Der BUND lehnt aus diesen Gründen in den Landesforsten, und erst recht in FFH-Gebieten, sogenannte Kleinkahlschläge in Eichenwäldern ab.¹⁶

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass „Kleinkahlschläge (0,5 bis 1 ha) unter Belassen einiger Überhälter“ ersetzt wird durch „Femel bis 0,3 ha“.

2.3.2.5. Befahren des Waldbodens

Einen häufigen Gefährdungsfaktor, auch nach den Vollzugshinweisen des NLWKN, stellt Bodenverdichtung durch Befahren dar.¹⁷ Der Verordnungsentwurf trifft hierzu aber keine Regelungen.

Das Befahren des Waldbodens durch schwere Maschinen vor allem bei der Holz-ernte führt in den betroffenen Bereichen zu Rinden- und Wurzelschäden der verbleibenden Bäume, einer erheblichen Störung des Bodenluftaushaltes, einer Zerstörung der Pilzgeflechte im Boden, Unterbindung der Gehölzverjüngung und Zerstörung bzw. dauerhafte Veränderung der Bodenflora in Richtung auf Störungs- und Verdichtungszeiger anstelle der charakteristischen Waldarten. Fast alle Bodenfunktionen werden durch das Befahren beeinträchtigt. Da verdichtete Böden für Pflanzenwurzeln, Pilze und Bodenlebewesen nur noch sehr begrenzt besiedelbar sind, wird die Fähigkeit des Bodens, CO₂ zu binden und damit die Klimaschutzfunktion des Waldes eingeschränkt. Bei Befahren auf instabilen Böden oder bei ungeeigneter Witterung kommt es zu nachhaltigen Bodenverformungen („Gleisbildung“) und, bei vorhandenem Gefälle, zu Bodenerosion. Erheblich beeinträchtigt wird durch die lange oder dauerhaft sichtbare Schädigung auch die Erholungsfunktion des Waldes.

¹⁶ BUND LV Niedersachsen (2007): Forstwirtschaft in den Niedersächsischen Landesforsten. Defizitanalyse 2007. S. 7.

¹⁷ Näheres hierzu s. BUND LV Niedersachsen (2007), S. 25 ff.

Diese Gefahren bestehen nicht nur beim flächenhaften Befahren des Waldes, das heute einhellig abgelehnt wird, aber trotzdem weiterhin vorkommt, sondern auch, wenn Linien zum Befahren des Waldbodens festgelegt werden (Rückegassen, Arbeitsgassen). In den Niedersächsischen Landesforsten ist inzwischen ein sehr geringer Abstand zwischen den Rückegassen von nur noch 20 m Standard, weil dies die Arbeitsbreite moderner Holzerntemaschinen (Harvester) ist. Dies bedeutet, dass ein Flächenanteil von 20 % dauerhaft befahren und geschädigt wird. Die Beeinträchtigung der Böden geht aber darüber hinaus. Bei einem Abstand der Rückegassen von 20 Metern kann durch den Einsatz von Harvestern über 40 % des Waldbodens verdichtet werden, da diese durch ihr Gewicht zwischen 28 und 40 Tonnen und durch die Motorvibration auch noch 1,5 m neben der Fahrspur Bodenveränderungen verursachen.¹⁸

Die „Vollzugshinweise“, aber auch fortschrittlichere forstwirtschaftliche Standards in anderen Bundesländern, fordern daher, dass auf von Verdichtung gefährdeten Ton-, Lehm- und Lössböden die Rückegassen einen Abstand von mindestens 40 m haben sollen. Das FFH-Gebiet im Großen Holz befindet sich auf solchen Böden. Trotzdem haben die festgelegten Rückegassen hier einen Abstand von teilweise unter 15 m. Die geschützten Lebensraumtypen werden durch das Befahren erheblich geschädigt.

Es sollte deshalb das Verbot aufgenommen werden, außerhalb festgelegter Rückegassen den Waldboden zu befahren. Der zulässige Mindestabstand der Rückegassen beträgt 40 m. Sie dürfen nur bei geeigneter Witterung (möglichst Frost, zumindest trockener Boden) befahren werden.

2.3.2.6. Holzeinschläge und Rückemaßnahmen zu ungünstigen Jahreszeiten

Holzeinschläge und Rückemaßnahmen finden heute verstärkt in der Brut- und Vegetationszeit statt. Nach Aussagen aus den Niedersächsischen Landesforsten fordern die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen heute ganzjährige Holzlieferungen, so dass Hiebsmaßnahmen in der Brutzeit nicht zu vermeiden sind.¹⁹ Solche Praktiken sind in einem FFH-Gebiet aber inakzeptabel. Trotzdem enthält der Verordnungsentwurf keine zeitliche Einschränkung solcher Arbeiten.

Holzeinschläge und Rückemaßnahmen außerhalb der Monate Oktober bis Februar sollten deshalb untersagt werden.

2.3.2.7. Wegebau

Eine erhebliche Beeinträchtigung unserer Wälder ist der Bau und Ausbau von maschinengerechten Forstwegen. Forstwegebau führt zu direkten Flächenverlusten an Waldbiotopen, zerschneidet Lebensräume, bringt landschaftsfremdes Material in den Wald, was teilweise zur Veränderung der angrenzenden Waldböden und der Vegetation führt und ist mit Entwässerungsmaßnahmen verbunden.

Der Verordnungsentwurf enthält einen Erlaubnisvorbehalt für den Neu- und Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege (§ 5 Abs. 1 Nr. 15). Für das FFH-Gebiet mit

¹⁸ Wohlleben, P. (2009): Der andere Weg. – Deutscher Waldbesitzer 1/2009: 14-15.

¹⁹ Wollborn (2007), S. 24 f.

seiner seit langem ausreichenden Erschließung sollte der Neu- und Ausbau forstwirtschaftlicher Wege aber darüber hinaus untersagt werden.

2.3.2.8. Waldränder

Das Verbot zur Erhaltung von Waldrandbäumen in § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Verordnungsentwurfs ist doppelt eingeschränkt und somit nahezu wirkungslos. Zum einen gilt es nur an Wegen und nicht an den übrigen Waldrändern. Verboten ist die Beseitigung außerdem nur, „wenn der gesamte Kronenschluss der Bäume über den Wegen aufgelöst wird“; die Vorschrift würde also die Entfernung der weitaus meisten Waldrandbäume erlauben, wenn in einem kleinen Abschnitt der Kronenschluss über den Wegen noch erhalten bliebe.

Waldränder sind zum einen wichtig als sehr wertvolle und besonders artenreiche Teilräume der zu schützenden Waldlebensraumtypen. Sie dienen aber auch dem Schutz der dahinter liegenden Waldbereiche. Bereits bei der Erfassung des Großen Holzes im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung²⁰ wurde festgestellt, dass die Dominanz des Überdüngungszeigers Große Brennnessel in Teilbereichen vermutlich auch mit Nährstoffeinträgen aus benachbarten Ackerflächen zusammenhängt. Intakte Waldränder können einen Teil dieser Einträge abfangen. Der falsche Weg sind allerdings Wälle aus Schlagabraum (Fällungsresten) an Waldrändern, weil dies zur Zerstörung der Saumgesellschaften führt, also von Artengemeinschaften, die nur an den Waldrändern existieren können. Negativ ist auch die Tendenz, Waldränder als Abstellraum für verschiedenste Materialien zu missbrauchen, z.B. von Heu- und Strohballen, die zum Teil hier auch verrotten und vor Ort bleiben.

Wir schlagen daher vor, im FFH-Gebiet grundsätzlich zu verbieten, Waldrandbäume ab Baumstärke zu beseitigen, es sei denn aus zwingenden Verkehrssicherheitsgründen. Untersagt werden sollte auch eine Beseitigung von Strauchmänteln an Waldrändern mit Ausnahme der selektiver Entnahme von Sträuchern. Im Kronenbereich der Waldrandbäume, auch außerhalb der Waldgrundstücke, sollten keine Ablagerungen (z.B. Wälle aus Fällungsresten) und keine Zwischenlagerungen von Materialien (z.B. Heu- und Strohballen, Düngemitteln) und Geräten zulässig sein.

2.3.2.9. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Bioziden) und Düngemitteln ist eine der wesentlichen Ursachen der Artenverarmung in der Kulturlandschaft und darf in FFH-Schutzgebieten nicht zugelassen werden, wenn die Schutzziele erreicht werden sollen. Im Wald kommen vor allem Herbizide („Unkraut“-Vernichtungsmittel) und Rodentizide (Gifte gegen Nager) zum Einsatz, aber in jüngster Zeit wurden auf Landeswaldflächen im Deister sogar, unter Verstoß gegen den LÖWE-Erlass, Insektizide zum vorbeugenden Schutz von naturfremden Douglasien-Kulturen eingesetzt. Der Einsatz von Bioziden ist im Waldbau nicht notwendig; fortschrittliche Regelwerke für den Waldbau wie die FSC-Richtlinien verbieten den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. „Bodenverbesserung“ und Düngung erfolgt

²⁰ Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Fachbehörde für Naturschutz: Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen. L3722-10 Großes Holz. Aufnahme am 30.06.1986.

teilweise auch durch Gründüngung, etwa durch die Einsaat der nichtheimischen Lupine, die so in Waldgebiete eingeschleppt wird und Standorte aus Naturschutzsicht auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen kann.

Im FFH-Gebiet sollte deshalb jeder Einsatz von Bioziden und jede Düngung einschließlich Gründüngung verboten werden.

2.3.2.10. Entwässerung

Entwässerungsmaßnahmen sind, u.a. auch nach den NLWKN-Vollzugshinweisen, eine der größten Beeinträchtigungen des hier vorherrschenden Lebensraumtyps „feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“. Häufiger als die direkte Schädigung von Bäumen bei starken Grundwasserabsenkungen sind schleichende, aber ebenfalls gravierende Beeinträchtigungen durch Veränderung der natürlichen Wasserhältnisse, die sich darin äußern, dass die charakteristische Waldflora durch Stickstoffzeiger verdrängt wird und dass Eichen sich nicht mehr gegen konkurrierende Buchen behaupten können. Gegen Entwässerung besonders empfindlich ist auch der Lebensraumtyp Erlen-Eschenwald.

Es ist insofern zu begrüßen, dass § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Verordnungsentwurfs verbietet, Erlen-Eschenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder durch Entwässerungsmaßnahmen zu beeinträchtigen. Zur Klarstellung sollte aber ergänzt werden, dass dieses Verbot sich auch auf die Unterhaltung von Entwässerungsgräben bezieht, soweit sie ausschließlich der Entwässerung der geschützten Waldflächen dienen. Im Großen Holz existieren mehrere Zulaufgräben in die Kirchwehrener Landwehr, die ausschließlich Waldflächen entwässern. Die großflächige Entwässerung von ehemals feuchten und nassen Waldflächen findet heute vor allem über alte Grabensysteme statt, das oft auch ohne Unterhaltung weiter hinreichend effizient wirken. Nach dem LÖWE-Erlass (Pkt. 2.1) ist eine dauerhafte Entwässerung von Feuchtstandorten nicht zulässig; trotzdem werden solche Entwässerungssysteme im Landeswald in der Regel nicht zurückgebaut. Vor diesem Hintergrund sollte aber zumindest verboten werden, sie weiter zu unterhalten; eine aktive Wiedervernässung sollte angestrebt werden.

Für bachbegleitende Erlen-Eschenwälder bedeuten Unterhaltungsmaßnahmen auch eine massive Schädigung, wenn die Gewässerdynamik unterbunden wird und die ohnehin nur kleinflächigen Waldgesellschaften durch Grabenaushub-Wälle beeinträchtigt werden. Im FFH-Gebiet Großes Holz sollte deshalb die Unterhaltung der Kirchwehrener Landwehr in dem Gewässerabschnitt, der ganz im Wald verläuft (Station 1+100 - 3+121), bis auf das Freihalten der Durchlässe untersagt werden. Nach dem Gewässerunterhaltungsplan Kirchwehrener Landwehr²¹ ist das Gewässerbett im Bereich des Waldes stark überdimensioniert, so dass das Gewässer der weiteren natürlichen Entwicklung überlassen werden kann.

2.3.2.11. Bodenbearbeitung, Wildäcker

Der Verordnungsentwurf verbietet „tiefgreifende Bodenbearbeitung vor Pflanzungsmaßnahmen im Wald“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 7). Erlaubt bleibt somit eine weniger tiefgreifende

²¹ ECORING (2009): Unterhaltungsrahmenplan Kirchwehrener Landwehr. Auftraggeber: Unterhaltungsverband 53 „West- und Südaue“.

fende flächige Bodenbearbeitung, wobei ohnehin nicht definiert ist, was unter „tiefgreifend“ zu verstehen ist. Ebenfalls erlaubt wären flächige Bodenbearbeitungen, die keinen Pflanzungsmaßnahmen dienen, zum Beispiel Bodenbearbeitungen zur künstlichen Förderung der Naturverjüngung oder die Anlage von Wildäckern. Die Neuanlage von Wildäckern führt regelmäßig zur Zerstörung von naturnaher Vegetation.

Die forstliche Bodenbearbeitung im Wald ist eine relevante Gefährdung der Erhaltungsziele (s.a. NLWKN-Vollzugshinweise). Im FFH-Gebiet sollte deshalb jede flächige Bodenbearbeitung im Wald sowie die Neuanlage von Wildäckern verboten werden.

2.3.2.12. Holzlager

Nach § 6 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs ist die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von den Verboten freigestellt. Im Zuge des stark gewachsenen Interesses an Brennholz haben aber auf Dauer angelegte Brennholzlager in den Waldflächen, auch im Großen Holz, sehr zugenommen, die mit dieser Freistellung vermutlich nicht gemeint sind. Es sind Holzlager, die meist mit Plastikfolie abgedeckt sind und zum Teil mit Gittern gegen Diebstahl geschützt werden. Offenbar dienen sie vor allem Selbstwerbern, die das Holz nicht auf ihrem Grundstück lagern wollen. Diese Anlagen stören das Landschaftsbild und führen auch zur Störung der Waldlebensräume durch Befahren.

Zumindest im FFH-Gebiet sollte die Freistellung deshalb auf Holzzwischenlager an den Wegen und ohne Verwendung von Plastik oder anderen naturfremden Materialien beschränkt werden.

2.3.2.13. Umwandlung in Nicht-FFH-Lebensraumtypen

Schutzverordnungen für FFH-Gebiete enthalten gewöhnlich das Verbot, die geschützten Lebensraumtypen in Lebensraumtypen umzuwandeln, die nicht in Anhang I der FFH-Richtlinie enthalten sind. Ein solcher Passus wäre auch hier sinnvoll. Zwar verbietet § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs das Anpflanzen oder Einbringen anderer als standortheimischer Laubgehölzarten; erlaubt wäre aber die Umwandlung in einen Nicht-FFH-Lebensraumtyp wie z.B. Edellaubholz-Bestände aus Vogelkirsche oder Linde.

2.3.2.14. Freistellungen für die Forstwirtschaft

Nach § 6 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs sind forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen der niedersächsischen Landesforsten von den Verboten freigestellt, wenn sie nach dem Managementplan zulässig sind. Die FFH-Managementpläne (Bewirtschaftungspläne) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG für die landeseigenen Wälder, die als FFH-Gebiete geschützt sind, erstellen die niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der regelmäßigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) selbst. Obwohl es sich um eine Naturschutzfachplanung handelt, werden die zuständigen Naturschutzbehörden nur beteiligt (nach unterschiedlichen Angaben durch Einvernehmen²² oder durch bloße „Vorstellung und Diskussion“ bei einer Bereisung²³). Eine Beteiligung

²² LÖWE-Erlass Pkt. 2.8 g.

²³ Wollborn (2007), S. 12.

der Naturschutzverbände findet nicht statt, die Managementpläne werden auch nicht veröffentlicht.

Dass Bewirtschaftungsmaßnahmen „nach Maßgabe des Managementplans“ von Verboten freigestellt sein sollen, stellt die Logik des Schutzsystems der FFH-Richtlinie auf den Kopf. Es ist die Schutzzerklärung, die den Schutzzweck nach den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmt und durch geeignete Gebote und Verbote sicherstellt (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Managementpläne sind hier nur als Hilfsmittel zu verstehen. Sie dürfen selbstverständlich keine Bewirtschaftungsmaßnahmen vorsehen, die nach der Schutzverordnung verboten sind. Die Freistellung in § 6 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs ist deshalb in jeder Hinsicht inakzeptabel und konterkariert die geplante rechtliche Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die LSG-Verordnung.

Nach § 6 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs ist außerdem die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 11 NWaldLG bzw. die Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten freigestellt. Die Definitionen von Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft in § 11 NWaldLG sind sehr allgemein und sehr weit gefasst und verbieten beispielsweise Kahlschläge, Aufforstungen mit nichtheimischen Gehölzen oder Biozideinsätze nicht. Noch weniger konkret sind die, vom Ansatz her weitergehenden, Grundsätze der guten fachlichen Praxis in § 5 Abs. 3 BNatSchG. Sie sind bedauerlicherweise bisher nicht verbindlich definiert. Keine der in § 4 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs verbotenen Handlungen im FFH-Gebiet wären daher nach diesen beiden gesetzlichen Vorschriften untersagt. Auch das für alle Wälder im LSG geltende Verbot, in den Wäldern (weitere) nicht heimische Bäume zu pflanzen (§ 4 Abs. 9), wäre ausgehebelt.

Obwohl die im Verordnungsentwurf für das FFH-Gebiet ausgesprochenen Verbote ohnehin schon unzureichend sind, um die Erhaltungsziele zu erreichen, bewirken die Freistellungen somit, dass sämtliche speziell für das FFH-Gebiet ausgesprochenen Verbote sowie weitere für die Schutzziele wesentliche Verbote für die Forstwirtschaft, also den einzigen Adressaten der Verbote, im Ergebnis nicht gelten. Die gleich doppelte Verbotsfreistellung der Forstwirtschaft führt die Schutzverordnung ad absurdum und kann nicht hingenommen werden. Die Aussage im Verordnungsentwurf (§ 3 Abs. 1), dass die FFH-Richtlinie mit dieser LSG-Verordnung umgesetzt würde, wäre daher faktisch nicht zutreffend.

Die Freistellung forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Maßgabe des Managementplans von den Verboten (§ 6 Abs. 5) sollte deshalb gestrichen werden. Die Freistellung der ordnungsgemäßen bzw. nach guter fachlicher Praxis erfolgreicher Forstwirtschaft (§ 6 Abs. 2) sollte auf die Verbote von § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (Störung u.a. durch Lärm, Abstellen von Gegenständen, Fahren und Abstellen von Fahrzeugen abseits von Wegen) beschränkt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum die übrigen Verbote und Erlaubnisvorbehalte nicht gelten sollen.

2.4. Befreiungen

In § 7 des Verordnungsentwurfs werden die Voraussetzungen beschrieben, nach denen eine Befreiung von den Ver- und Geboten möglich ist. Diese Voraussetzungen gelten nach den gesetzlichen Vorschriften aber nicht für Projekte, die geeignet sind, das durch die Verordnung geschützte FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Bei

Projekten, für die eine solche Gefahr bestehen kann, ist vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Projekt gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig bzw. es gelten die strengen Abweichungsregelungen von § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG. Unter den Projektbegriff fallen nach § 34 Abs. 6 BNatSchG auch Vorhaben, für die sonst keine Behördenentscheidung oder Anzeige bei einer Behörde nötig wäre.

Der Passus zu Befreiungen wäre somit um diese wesentliche Einschränkung für das FFH-Gebiet zu ergänzen.

3. Geplante Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen für Landwirtschaft

Analog zur Forstwirtschaft wird in § 6 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs die ordnungsgemäße bzw. nach guter fachlicher Praxis erfolgende landwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten freigestellt. Durch diese pauschale Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden zahlreiche notwendige Verbote und Erlaubnisvorbehalte im Bereich der Landwirtschaft konterkariert und es wird die Wirksamkeit der Schutzgebietsverordnung insgesamt in Frage gestellt. Zwar ist diese Formel in Verordnungstexten nicht unüblich, aber trotzdem kontraproduktiv. Wenn nach dem Wortlaut der vorliegenden Verordnungsentwurf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung u.a. vom Verbot freigestellt ist, Senken zu beseitigen, Gehölze durch Weidetiere schädigen zu lassen oder Wegraine zu beackern, kann ein Leser der Verordnung dies naheliegenderweise als Freibrief für Landwirte verstehen, zumal ordnungsgemäße Landwirtschaft naturschutzrechtlich nicht mehr definiert ist. Gemeint ist aber sicherlich nicht, dass diese Handlungen tatsächlich freigestellt sind, sondern, im Gegenteil, dass sie nicht unter die ordnungsgemäße Landwirtschaft fallen und deshalb immer verboten sind.

Eine allgemeine Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung von den Verboten einer Schutznorm muss daher umfassend konkretisiert werden.²⁴ Im vorliegenden Fall schlagen wir, wie bei der Forstwirtschaft, vor, die Freistellung auf die Verbote von § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zu beschränken.

4. Großställe, landwirtschaftliche Bauten

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sieht der Verordnungsentwurf einen Erlaubnisvorbehalt für Stallungen vor, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen. Der Entwurf enthält darüber hinaus einen Erlaubnisvorbehalt für landwirtschaftliche Bauten im Außenbereich mit Einschluss von Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind z.B. Ställe mit über 2000 bzw. über 1500 Mastschweinen oder mit über 40.000 bzw. über 30.000 Junghennen (4. BImSchV, Nr. 7.1, Spalte 1 bzw. 2). Damit wäre der Bau von Tierställen mit Massentierhaltung im Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich nicht verboten und deshalb nur schwer zu verhindern. Da der Verordnungsentwurf nicht nur privilegierte landwirtschaftliche Bauten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nennt, zu

²⁴ Vgl. z.B. Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“, § 13.

denen auch nach BImSchG genehmigungsbedürftige Großställe zählen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen²⁵, sondern darüber hinaus auch generell immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Stallungen, bezieht sich der Erlaubnisvorbehalt auch auf gewerbliche, nichtlandwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe.

Nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 4 Abs. 1 BImSchG „auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet [...], schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen“. Solche Anlagen stehen deshalb auch regelmäßig im Widerspruch zu Schutzzwecken, wie sie in § 2 des Verordnungsentwurfs formuliert sind. Tierställe mit Massentierhaltung sind schon allein von ihren Dimensionen her ein Fremdkörper in der Landschaft und bedeuten eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes. Sie sind außerdem Quelle zahlreicher weiterer Störungen, u.a. durch Geruch, Schadstoffemissionen und Verkehr.

Massentierhaltung kann in einer LSG-Verordnung ohne weiteres verboten werden. Der § 26 Abs. 2 BNatSchG, der für LSG fordert, die Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG besonders zu beachten, steht dem nicht entgegen. Mit diesem Passus wird den Belangen der Landwirtschaft zwar größeres Gewicht gegeben; das bedeutet aber nicht, dass jedes landwirtschaftliche Projekt, auch wenn es noch so sehr im Widerspruch zu den Schutzziele steht, in einem LSG zugelassen werden muss. Dazu kommt, dass landwirtschaftliche Massentierhaltung wohl kaum unter die Definition einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG fällt. Das gilt erst recht bei gewerblicher Massentierhaltung, für die der Verordnungsentwurf ein Einfallstor baut, obwohl es sich rechtlich nicht einmal um Landwirtschaft handelt.

Es könnte deshalb der Erlaubnisvorbehalt für nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Stallungen gestrichen und für privilegierte landwirtschaftliche Bauten dahin eingeschränkt werden, dass nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Stallungen vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen sind.

Aber auch der Erlaubnisvorbehalt für landwirtschaftliche Bauten im Außenbereich ist mit den Schutzziele nicht zu vereinbaren. Für Erweiterungsbauten der landwirtschaftlichen Betriebe im LSG lässt der Erlaubnisvorbehalt im § 5 Abs. 1 Nr. 2 (mittlerer Teil) des Verordnungsentwurfs bereits Raum, indem er „die Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Erweiterung vorhandener Feldscheunen zu Lagerzwecken von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ nennt. Darüber hinausgehende Bauprojekte sind entweder auch im Dorfgebiet bzw. Innenbereich möglich oder sie weisen Größenordnungen und Emissionen auf, die nicht in der Nähe von Wohnbebauungen erlaubt sind. In beiden Fällen sollten solche Bauten aber auch nicht in einem LSG errichtet werden. Auch z.B. eine Tierhaltung, die unter

²⁵ Maßgeblich für die Annahme einer landwirtschaftlichen Tierhaltung ist nach § 201 BauGB, dass das für den Betrieb benötigte Futter zu mehr als 50 Prozent auf betrieblichen Flächen erzeugt werden könnte.

den Schwellenwerten der 4. BImSchV liegt (z.B. eine Mastanlage mit 29.900 Jung-
hennen), hätte eine für das Gebiet nicht mehr verträgliche Dimension.

Das Schutzziel, im Geltungsbereich der Verordnung die Landschaft der Calenberger
Börde zu schützen, beinhaltet im Kern, dass die freie Landschaft vor der Errichtung
neuer Bauten im Außenbereich geschützt wird. In einem Kommentar zum BNatSchG
heißt es: „Die normative Aufwertung des Freiraumschutzes innerhalb und außerhalb
des Naturschutzrechts [...] bedeutet für das Verständnis des Landschaftsschutzge-
biets, dass dieses einer Bebauung des Außenbereichs grundsätzlich entgegensteht
und insofern neben der allgemein geltenden Außenbereichsregelung des § 35
BauGB eine zusätzliche Hürde gegenüber Landschaftszersiedelung und Bodenver-
siegelung errichtet. Es gilt der Grundsatz der größtmöglichen Freihaltung der Außen-
bereichslandschaft in einem LSG. [...] Die grundsätzliche Entscheidung gegen die
Bebauung der freien Landschaft ist bereits mit der Ausweisung als LSG gefallen.
Eine Außenbereichsbebauung im Geltungsbereich einer LSchVO setzt daher i.d.R.
zunächst deren Aufhebung voraus.“²⁶

Für landwirtschaftliche Bauten gilt nichts grundsätzlich Anderes. Die Errichtung einer
baulichen Anlage ist keine landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne des Natur-
und Landschaftsrechts. Es ist deshalb zulässig, in einer LSG-Verordnung die Errich-
tung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen zu verbieten, auch wenn es sich
um ein der Landwirtschaft dienendes Gebäude und damit ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1
BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.²⁷

Es sollte daher der Erlaubnisvorbehalt für immissionsrechtlich genehmigungsbedürf-
tige Stallungen wie auch für privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben gestrichen
werden.

5. Grünland

Grünland geht landesweit dramatisch zurück. Kein Lebensraumtyp hat in absoluten
Zahlen in den letzten Jahrzehnten derartige Flächenverluste erlitten. Die Erhaltung
von Grünland ist deshalb typischerweise ein zentraler Inhalt von LSG-Verordnungen.
Das sollte gerade auch in einer Kulturlandschaft wie der Lössbörde gelten, in dem
Grünland in Niederungen von jeher vorhanden, aber auch selten ist.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist der Grünlandschutz, was die Schutzzwecke
betrifft, auch entsprechend berücksichtigt. Im Landschaftsschutzgebiet soll Grünland
auf staufeuchten und -nassen Pseudogleyböden sowie in den Niederungen der
Fließgewässer erhalten und wiederhergestellt werden (§ 2 Nr. 1, 3. Spiegelstrich). Es
soll ein Biotopverbund längs der Südaue und ihrer wichtigen Nebenflüsse Möseke,
Haferriede und Kirchwehrener Landwehr entwickelt werden (§ 2 Nr. 1, 7. Spiegel-
strich). Für diesen Biotopverbund sind die verbliebenen Grünlandflächen entlang der
Bäche bedeutsam (S. 2). In den Auen und Grünländern auf Pseudogleyböden soll
ein stabiler hoher Gebietswasserstand erhalten werden (§ 2 Nr. 1, 9. Spiegelstrich).

²⁶ Meßerschmidt, K.: Bundesnaturschutzrecht, § 26, Rd.Nr. 72

²⁷ Vgl. u.a. OVG Münster: Beschluss vom 16.12.2008 - 8 A 2769/07 u. VG Saarlouis: Urteil vom
30.07.2008 - 5 K 673/07.

Vor diesem Hintergrund ist es aber völlig unverständlich, dass im Schutzregime des Verordnungsentwurfes der Grünlandschutz fast nicht vorkommt. Die Zerstörung oder Schädigung von (in der Karte gekennzeichnetem) Grünland ist nur in dem kleinen Teilbereich des LSG verboten, der im Stadtgebiet von Hannover liegt (§ 4 Abs. 15). Hier hatte in der Vergangenheit die Stadt Hannover als untere Naturschutzbehörde eine eigene LSG-Verordnung erlassen. Außerhalb des hannoverschen Stadtgebietes, also dem weitaus größtem Teil des Gebietes, wird keine einzige Grünlandfläche geschützt, obwohl auch hier wertvolles Grünland existiert. Im Bereich des Großen Holzes und des Velberholzes sind sogar Grünlandflächen von landesweiter Bedeutung für den Naturschutz kartiert worden.

Rechtliche oder sachliche Hindernisse, alles Grünland im LSG mit der Verordnung vor Zerstörung zu schützen, sind nicht erkennbar. Der unersetzliche Wert von Grünland für den Naturhaushalt, den Gewässerschutz, das Landschaftsbild, die Erholungseignung, den Boden, das Klima sowie die biologische Vielfalt ist hinreichend belegt. Die Bedeutung des Grünlands für den Schutzzweck ist ohne weiteres abzuleiten und wird im Verordnungsentwurf ja auch begründet. Die Zerstörung von Grünland, etwa durch die Umwandlung in Ackerflächen, fällt nicht unter die Privilegierung der nach guter fachlicher Praxis erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung in einem LSG (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Zum einen sind nach ständiger Rechtsprechung u.a. des OVG Lüneburg nur bereits bestehende Nutzungen, nicht aber Änderungen der Nutzungsart privilegiert.²⁸ Zum anderen widerspricht Grünlandumbruch in Überschwemmungsbereichen und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Aktuell hält der Grünlandverlust, trotz eines Erlasses zum Erhalt von Dauergrünland durch das ML Nds. zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU, bei naturräumlich ohnehin außerordentlich geringem Grünlandanteil weiterhin an. Zudem ist die Zukunft des Grünlandschutzes nach der GAP-Reform 2014 nicht absehbar.

Es entspricht daher dem öffentlichen Interesse, ist erforderlich und verhältnismäßig, den Grünlandschutz aus § 4 Abs. 15 auf alle Grünlandflächen im LSG auszudehnen. Sie sollten entweder vollständig ermittelt und in der Karte markiert oder insgesamt durch den Verordnungstext geschützt werden.

6. Weitere Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen

- Der Verordnungsentwurf verbietet die Anpflanzung anderer als standortheimischer Gehölze, verlangt aber nur im FFH-Gebiet eine gesicherte gebietsheimische Herkunft (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 u. 9, Abs. 2 Nr. 1). Letzteres sollte im gesamten LSG gelten. Nach § 40 Abs. 4 BNatSchG ist dies ohnehin schon Sollvorschrift und ab 2020 verbindlich.
- Die Schutzregelungen für Wegraine in § 4 Abs. 1 Nr. 13 sind vorbildlich und werden von uns ausdrücklich begrüßt. Obwohl dies in der Regel schon nach anderen Vorschriften verboten ist, sollte zur Klarheit noch ergänzt werden, dass hier auch der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.

²⁸ Vgl. u.a. Meßerschmidt, K.: Bundesnaturschutzrecht, § 26, Rd.Nr. 92

- Die Befestigung von bisher unbefestigten Wegen mit Schotter ist nur außerhalb des Waldes, aber nicht im Wald und nicht einmal im FFH-Gebiet verboten. Die Einschränkung „außerhalb des Waldes“ in § 4 Abs. 1 Nr. 14 sollte gestrichen werden.
- Nach § 5 Abs. 3. gilt die Erlaubnis für Baumfällungen außerhalb des Waldes für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (§ 5 Abs. 1 Nr. 13) als erteilt, wenn die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von einem Monat über den Antrag entscheidet. Wir befürchten bei dieser strengen Regelung ein Aussetzen des Baumschutzes etwa zu Urlaubs- und Krankheitszeiten.
- Erstaufforstungen sind im Verordnungsentwurf nicht geregelt und sollten unter den Erlaubnisvorbehalten aufgeführt werden. Die Erlaubnis sollte u.a. versagt werden, wenn durch die Aufforstung historisch alte Waldränder, gebuchtete Waldränder oder Waldwiesen verloren gingen.²⁹ Die Schutzzwecke sollten dringend entsprechend ergänzt werden. Eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht besteht zwar schon nach § 9 Abs. 1 NWaldLG, eine Regelung in der LSG-VO ist aber sinnvoll, um die besonderen Belange von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) in Hinblick auf Erstaufforstungen für diesen Raum zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Georg Wilhelm)

²⁹ Vgl.: Wilhelm, G. (2009): Neuer Wald für die Natur. Naturschutzfachliche Anforderungen an Waldneubegründungen für Ersatzmaßnahmen. Eigendynamische Entwicklung und Pflanzung, Lichtungen und Waldränder. (http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/wald/neubegrueundung_von_wald/)